

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AV-Vereinbarung)

Zwischen

- im Folgenden: Auftraggeber

sowie

Tech-Prax GmbH
Donnerschweer Str. 398
26123 Oldenburg

- im Folgenden: Auftragsverarbeiter

wird der folgende Vertrag geschlossen:

§ 1 Präambel

Die Vertragsparteien planen bzw. unterhalten bereits eine Geschäftsbeziehung. Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im **Dienstleistungsvertrag für IT Dienstleistung per Fernwartung** und/oder **Dienstleistungsvertrag für Firewall-Lösungen** und/oder **Einmaliger Fernwartungen** und/oder **Nutzung Sicherheitssoftware / Komplettpaket Hardware** und/oder **Monitoring und Patchmanagement** und/oder Cloud-Backup im Folgenden: „Hauptvertrag“) in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sämtliche in diesem Vertrag beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen bzw. kommen können. Alternativ für die Durchführung von IT-Dienstleistungen und PC-Einrichtungen, welche auf Honorarbasis abgerechnet werden und nicht Bestandteil eines Wartungsvertrages sind.

§ 2 Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO).

- (2) Der Auftragsverarbeiter selbst führt für die Verarbeitung ein Verzeichnis der bei ihm stattfindenden Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 DSGVO. Er stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DSGVO notwendigen Angaben zur Verfügung.
- (3) Soweit der Auftragsverarbeiter unter Verstoß gegen diese Vereinbarung und gegen die DSGVO die Zwecke und Mittel der Verarbeitung selbst bestimmt, gilt der Auftragsverarbeiter in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO.

§ 3 Gegenstand und Dauer des Auftrags/der Verarbeitung

- (1) Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptvertrag, auf welchen hier verwiesen wird.
- (2) Die Dauer des Auftrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung sowie Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

- (1) Soweit sich Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung nicht bereits aus dem Hauptvertrag ergeben, gelten die folgenden Bestimmungen ergänzend.
- (2) Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung

Art der Daten / Datenkategorien	Kategorien betroffener Personen	Zweck der Datenverarbeitung
<p>Personenstammdaten des Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail) des Kunden • Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse) des Kunden • Kundenhistorie des Kunden • Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten des Kunden • Mitarbeiterdaten des Kunden • besondere personenbezogene Daten (Patientendaten), insbesondere • Gesundheitsdaten, genetische Daten, 	<p>Kunden Mitarbeiter Ansprechpartner Patienten des Auftraggebers</p>	<p>Erfüllung der IT-Dienstleistungen</p>

<p>biometrische Daten</p> <p>Sicherheitsdaten der Securepoint Firewall oder des Securepoint Antivirenprogrammes</p> <ul style="list-style-type: none"> • IP-Adresse • Personenstammdaten des Kunden • Rechnername • Lizenzdaten • Virusmeldungen • Systemstatus • Kommunikationsdaten der Firewall <p>Server Eye Monitoring und Patchmanagement</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abhängig von der Art der installierten Sensoren werden Personenstammdaten und Kommunikationsdaten zusammen mit den Betriebsdaten der überwachten Hardware bzw. Software verarbeitet. <p>Wortmann</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angaben zur Datensicherungen des Cloud-Backups <p>Samhammer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Praxiskontaktdaten für die Firewall Installation <p>COS Computer</p> <p>Kundennamen für die Abrechnung der Firewall</p> <p>New Media Company</p> <p>Termingrund und Praxisdaten zur Termimierung</p> <p>Looma GmbH</p> <p>Wartung und Support Lancom Firewall</p> <ul style="list-style-type: none"> • IP-Adressen • Personenstammdaten des Kunden • Rechnername 		
---	--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Lizenzdaten • Virusmeldungen • Systemstatus • Kommunikationsdaten der Firewall <p>Sipgate GmbH Cloudtelefoniere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonnummer • Name <p>Lancom Systems GmbH Firewall und Cloud</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikationsdaten der Firewall • Systemstatus • Lizenzdaten • IP-Adressen 		

§ 5 Weisungsbefugnis

(1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3a DSGVO vor.

(2) Ansprechpartner (weisungsberechtigte Personen) des Auftraggebers sind:

Rolle im Unternehmen

(3) Ansprechpartner (weisungsempfangende Personen) des Auftragsverarbeiters sind:

Rolle im Unternehmen
Geschäftsführung

- (4) Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragsverarbeiter bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Hauptvertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- (5) Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (6) Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragsverarbeiter darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (7) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragsverarbeiter tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten.
- (8) Die Weisungen des Auftraggebers werden vom Auftragsverarbeiter dokumentiert und dem Auftraggeber unmittelbar nach erfolgter Dokumentation als unterschriebene Kopie zur Verfügung gestellt.

§ 6 Leistungsort / Übermittlung in Drittland

- (1) Der Auftragsverarbeiter wird die vertraglichen Leistungen in Deutschland erbringen. Etwaige Unterauftragnehmer werden die sie betreffenden Leistungen in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Drittland erbringen. Erfolgt eine Leistungserbringung durch einen Unterauftragnehmer in einem Drittland, garantiert der Auftragsverarbeiter die Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben der DSGVO und weist dies auf Verlangen des Auftraggebers nach.
- (2) Sofern die Datenverarbeitung nach dieser Vereinbarung und den gesetzlichen Vorgaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag bzw. zur Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland zulässig außerhalb Deutschlands erbracht werden darf, wird der Auftragsverarbeiter für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Erfordernisse zur Sicherstellung eines adäquaten Datenschutzniveaus bei Standortverlagerungen und bei grenzüberschreitendem Datenverkehr Sorge tragen.

§ 7 Wahrung der Vertraulichkeit und der Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (2) Der Auftragsverarbeiter ist zudem verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses

erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln.

- (3) Weiterhin sind alle Personen des Auftragsverarbeiters bzgl. der Pflichten zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten und müssen auf §4 GeschGehG hingewiesen werden.

§ 8 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der DSGVO (Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO) genügen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter hat solche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (4) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragsverarbeiter vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (5) Der Auftragsverarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.
- (6) Eine Darstellung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

§ 9 Unterauftragsverhältnisse, weitere Auftragsverarbeiter (Unterauftragnehmer)

- (1) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen Unterauftragnehmer ohne vorherige explizite schriftliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers, welche auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, in Anspruch. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass weitere Unterauftragsverhältnisse durch Unterauftragnehmer begründet werden. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass eine entsprechende Genehmigung des Auftraggebers für alle im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Verarbeitung eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer vorliegt.

- (2) Die nachfolgenden Regelungen finden sowohl für den Unterauftragnehmer als auch für alle in der Folge eingesetzten weiteren Unterauftragnehmer entsprechende Anwendung.
- (3) Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung nach Abs. 1 informiert der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterauftragnehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Verweigert der Auftraggeber durch seinen Einspruch die Zustimmung aus anderen als aus wichtigen Gründen, kann der Auftragsverarbeiter den Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Einsatzes des Unterauftragnehmers kündigen.
- (4) Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der Anlage 3 aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragsverarbeiter tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt.
- (5) Der Auftragsverarbeiter muss Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung hinsichtlich der Erfüllung der zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen gewissenhaft auswählen.
- (6) Durch schriftliche Aufforderung, welche auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragsverarbeiter Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.
- (7) Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers.

§ 10 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Während der laufenden Beauftragung berichtigt, löscht oder sperrt der Auftragsverarbeiter die vertragsgegenständlichen Daten nur nach den Weisungen des Auftraggebers.
- (2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter zwecks Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

§ 11 Unterstützung durch den Auftragsverarbeiter bei Pflichten nach Art. 12 – 23, 33-36 DSGVO

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche der betroffenen Personen gem. Artt. 12- 23 DSGVO (Informationspflichten, Betroffenenrechte, Recht auf Vergessenwerden, Recht auf Datenportabilität etc.)
- (2) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten

gegenüber der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen nach Artt. 33, 34 DSGVO.

- (3) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Auftraggeber bei der Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO mit allen ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Im Falle der Notwendigkeit einer vorherigen Konsultation nach Art. 36 DSGVO der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstützt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber auch hierbei.

§ 12 Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich
 - a) bei Verstößen des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder der im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab;
 - b) wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt;
 - c) über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden, soweit sie sich auf den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragsverarbeiter ermittelt.
- (2) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragsverarbeiter durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragsverarbeiter wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

§ 13 Rückgabe und Löschung von Daten und Datenträgern bei Vertragsende

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten – oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – hat der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten (nicht abdingbar), sämtliche im Rahmen des Auftrags in seinen Besitz gelangte Unterlagen oder Datenträger (inkl. Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers), erstellte Verarbeitungsergebnisse, Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen dem Auftraggeber auszuhändigen oder auf Weisung des Auftraggebers datenschutzkonform zu löschen bzw. zu vernichten, sofern keine gesetzliche Pflicht zur Aufbewahrung besteht. Das Protokoll der Löschung ist auf

Anforderung vorzulegen.

- (2) Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, ist hierrüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, zu treffen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragsverarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.
- (4) Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung bzgl. einer Löschung nicht erforderlich, diese müssen gelöscht werden.

§ 14 Kontrollrechte des Auftraggebers und Duldungs- und Mitwirkungsrechte

- (1) Der Auftragsverarbeiter weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Der Auftragsverarbeiter kann den Nachweis insbesondere durch Vorlage der folgenden Informationen erbringen:
 - a) Durchführung eines Selbstaudits
 - b) Testat eines Sachverständigen
 - c) unternehmensinterne Verhaltensregeln einschließlich eines externen Nachweises über deren Einhaltung
 - d) Zertifikat zu Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z. B. ISO 27001)
 - e) genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO
 - f) Zertifikate nach Art. 42 DSGVO
- (3) Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, sich im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle von der Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten zu überzeugen. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragsverarbeiter darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen.
- (4) Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragsverarbeiter stehen, hat der Auftragsverarbeiter gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- (5) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftraggeber im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird

vom Auftragsverarbeiter unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung, welche auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

- (6) Der Auftraggeber wird den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig informieren, wenn er bei der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

§ 15 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Auftragsverarbeiter wird einen Datenschutzbeauftragten benennen, soweit die Voraussetzungen des Art. 37 DSGVO vorliegen.
- (2) Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten und seine Tätigkeit gemäß Art. 38 DSGVO erfüllt werden.
- (3) Sofern kein Datenschutzbeauftragter beim Auftragsverarbeiter benannt ist, benennt der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber einen Ansprechpartner.
- (4) Sofern sich der Sitz des Auftragsverarbeiters außerhalb der Union befindet, benennt er einen Vertreter in der Union nach Art. 27 Abs. 1, 3 Abs. 2 DSGVO.
- (5) Die nach Abs. 1-4 zu benennenden Personen werden in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung benannt.

§ 16 Haftung

- (1) Auftraggeber und Auftragsverarbeiter haften für den Schaden gemäß Art. 82 DSGVO, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, gemeinsam im Außenverhältnis gegenüber der jeweiligen betroffenen Person.
- (2) Der Auftragsverarbeiter haftet ausschließlich für Schäden, die auf einer von ihm durchgeführten Verarbeitung beruhen, bei der
 - a) er den aus der DSGVO resultierenden und speziell für Auftragsverarbeiter auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist oder
 - b) er unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Weisungen des Auftraggebers handelte oder
 - c) er gegen die rechtmäßig erteilten Weisungen des Auftraggebers gehandelt hat.
- (3) Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber der betroffenen Person verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff auf den Auftragsverarbeiter vorbehalten.
- (4) Im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter haftet der Auftragsverarbeiter für den durch eine Verarbeitung verursachten Schaden jedoch nur, wenn er
 - a) seinen ihm speziell durch die DSGVO auferlegten Pflichten nicht nachgekommen ist

oder

b) unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Weisungen des Auftraggebers oder gegen diese Weisungen gehandelt hat.

(5) Weitergehende Haftungsansprüche nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 17 Schriftformklausel

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zum Datenschutz den Regelungen des Hauptvertrages vor.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (4) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 19 Anwendbarkeit

- (1) Diese Vereinbarung findet mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien Anwendung.
- (2) Ab dem 25. Mai 2018 gilt die VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 20 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

den

Oldenburg, den

Terje Weise

Praxis (Auftraggeber)

Tech-Prax GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen

Anlage 2: Benennung des Datenschutzbeauftragten, Ansprechpartners und/oder Vertreters innerhalb der Union

Anlage 3: Eingesetzte Unterauftragnehmer